

BVGer E-2950/2023 vom 15. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2950_2023_d20230515

FR: TAF E-2950/2023 du 15 mai 2023

IT: TAF E-2950/2023 del 15 maggio 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 15. Mai 2023

Erwägungen

E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.), dass der Beschwerdeführer geltend macht, psychisch angeschlagen zu sein und seit einem Unfall unter Rückenschmerzen zu leiden, wobei diese gesundheitlichen Einschränkungen offensichtlich keine Feststellung der Unzulässigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung zu rechtfertigen vermögen, dass Kroatien im Übrigen über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. BVGer D-1666/2023 vom 25. Mai 2023 E. 6.4) und als Mitgliedstaat verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer im Bedarfsfall die notwendige medizinische Behandlung zukommen zu lassen (Art. 19 Abs. 1 und 2 Aufnahmerichtlinie), dass insgesamt somit keine zwingenden Gründe für die Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO vorliegen, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) verfügt und die angefochtene Verfügung auch unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden ist, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und die Überstellung nach Kroatien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet hat,

E-2950/2023 Seite 8 dass die Beschwerde nach vorstehenden Erwägungen abzuweisen ist, der am 24. Mai 2023 erlassene superprovisorische Vollzugsstopp folglich dahinfällt und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos wird, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2950/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.